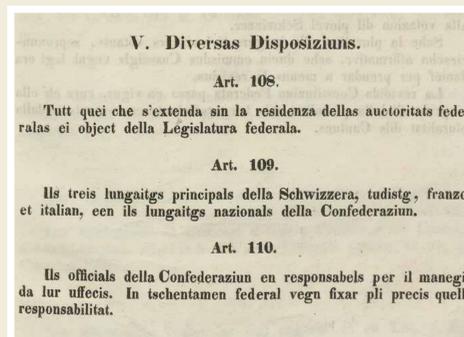
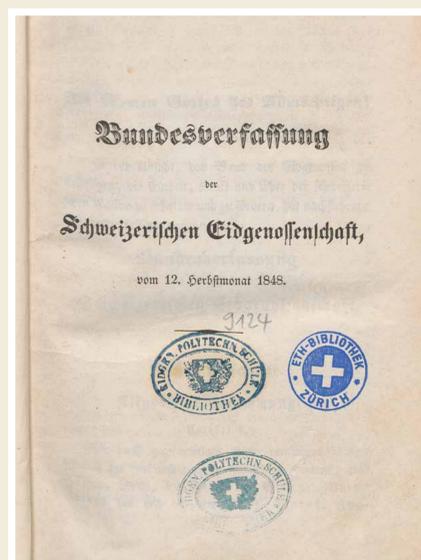
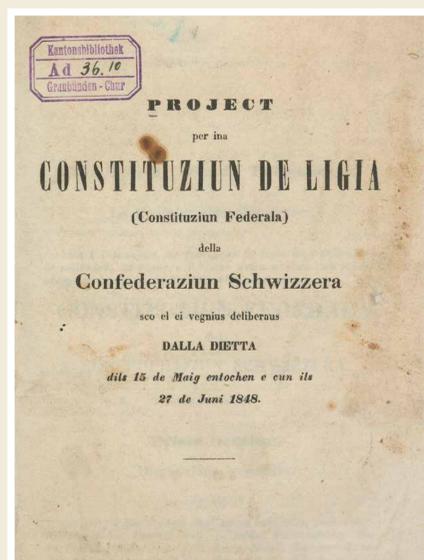


RÄTOROMANISCH NUR ALS ENTWURF?

Vergleichen Sie das abgebildete Titelblatt des rätoromanischen Exemplars der Bundesverfassung in der Kantonsbibliothek mit dem deutschen. Fällt Ihnen etwas auf? Die rätoromanische Fassung ist diejenige, die für die Abstimmung im Kanton Graubünden am 20. August 1848 auf Sursilvan übersetzt wurde; sie war Beilage der Abstimmungsunterlagen, wie sie der Grosse Rat an die Gemeinden im Bündner Oberland versandte. Deshalb heisst es nur PROJECT (Entwurf) per ina Constituziun nach der Annahme der Bundesverfassung sah man keinen Anlass mehr, diese nochmals zu übersetzen, zumal ja Art. 109 der neuen Bundesverfassung nur drei „Nationalsprachen“ kannte: Deutsch, Französisch und Italienisch.



Artikel 109 definiert deutsch, französisch und italienisch als Nationalsprachen. Das Romanische wird erst 1938 als solche anerkannt.

Bereits 1794 war an einer ausserordentlichen Ständerversammlung noch im ausgehenden Ancien Régime die Dreisprachigkeit Graubündens festgestellt worden: alle amtlichen Schriften sollten in drei Sprachen, Deutsch, Italienisch und Romanisch, publiziert werden, damit mündige Bürger sie kompetent diskutieren können. Es gelang aber bis weit ins 20. Jahrhundert nicht, dies umzusetzen, und selbst heute noch werden nicht sämtliche amtlichen

Schriftenreihen in alle drei Kantonsprachen übersetzt. Im 19. Jahrhundert wurde immer wieder kontrovers diskutiert, welche amtlichen Schriften nun wirklich zu übersetzen seien - und in welche romanischen Idiome.

Am 31. Juli 1848 beantragte die Regierung dem Grossen Rat, gänzlich auf die bisherigen romanischen Übersetzungen zu verzichten.

Der Grosse Rat entschied sich für einen Kompromiss: Die Vorschläge für Gesetze sollten weiterhin ins Sursilvan übersetzt werden, die fertigen Gesetze hingegen nicht. Genauso verfuhr man dann mit der eidgenössischen Bundesverfassung. Die italienischen Versionen der Verfassung wurden hingegen bereits vom Bund geliefert, da ja das Italienische zu den „Nationalsprachen“ zählte - und zählt. Die Wünsche nach ladinischer Übersetzung von Gesetzestexten, ins besondere auch der Bundesverfassung, wurden 1848 hingegen alle abgewiesen.

Wer heute die romanischen Versionen von kantonalen Gesetzen sucht, findet sie für das 19. Jahrhundert und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein am ehesten in den Sammlungen der „Abschiede des Grossen Rats an die Ehrsamten Räte und Gemeinden desselben“, den Vorläufern der späteren „Erläuterungen zu den kantonalen Abstimmungen“, wobei es sich eben streng genommen jeweils nur um die Abstimmungsvorlagen, und nicht die „gültigen Versionen“ handelt.

Uebersetzungen ins Romanische. Nachdem die abgetretenen Mitglieder wieder in die Sitzung berufen worden waren, eröffnet der Herr Ständepresident, es sehe der Kleine Rath sich veranlasst, beim Grossen Rath darauf anzutragen, dass in Abänderung des bezüglichen Beschlusses vom 30. Juni 1842 die Uebersetzung der Gesetze, Gesetzesvorschläge, Beschlüsse, Verordnungen und anderer Ausschreiben ins Romanische in Zukunft zu unterbleiben habe. Der Kleine Rath sei zu diesem Antrag hauptsächlich durch folgende Gründe bestimmt worden: Die romanischen Uebersetzungen, für welche man nach bisheriger Übung die Oberländer Mundart gewählt habe, dienen nur für das Oberland, während sie für alle andern romanischen Landesgegenden unbrauchbar seien; aber auch im Oberland selbst sei die Uebersetzung keineswegs Bedürfnis und es liege die vor wenigen Jahren mit grossen Kosten übersetzte und gedruckte Gesetzesammlung unbenutzt und ohne irgend welche

31. Juli. 7
Nachfrage im Landesarchiv, indem selbst im Oberland die deutsche Ausgabe allgemein vorgezogen werde.
Auch seien die Kosten außer Verhältniss mit dem geringen Nutzen, indem sie z. B. im letzten Jahr über fl. 800 betragen haben.
Von mehreren Mitgliedern aus romanischen Landesgegenden wurden die obigen Angaben bestätigt, wogegen von einzelnen Deputirten aus dem Oberland die Uebersetzungen ins Romanische wenigstens der Gesetzesvorschläge, für durchaus nothwendig erachtet wurden, und einige Mitglieder aus dem Unterengadin darauf drangen, dass die Uebersetzungen auch in die Engadiner oder Ladinische Mundart stattfinden sollen.

Protokoll des Grossen Rates vom 31. Juli 1848, Antrag des Kleinen Rates (Regierung), auf die romanischen Übersetzungen zu verzichten.

Nachdem die abgetretenen Mitglieder wieder in die Sitzung berufen worden waren, eröffnet der Herr Ständepresident, es sehe der Kleine Rath sich veranlasst, beim Grossen Rath darauf anzutragen, dass in Abänderung des bezüglichen Beschlusses vom 30. Juni 1842 die Übersetzung der Gesetze, Gesetzesvorschläge, Beschlüsse, Verordnungen und anderer Ausschreiben ins Romanische in Zukunft zu unterbleiben habe. Der Kleine Rath sei zu diesem Antrag hauptsächlich durch folgende Gründe bestimmt worden: Die romanischen Übersetzungen, für welche man nach bisheriger Übung die Oberländer Mundart gewählt habe, dienen nur für das Oberland, während sie für alle andern romanischen Landesgegenden unbrauchbar seien; aber auch im Oberland selbst sei die Übersetzung keineswegs Bedürfnis und es liege die vor wenigen Jahren mit grossen Kosten übersetzte und gedruckte Gesetzessammlung unbenutzt und ohne irgend welche Nachfrage im Landesarchiv, indem selbst im Oberland die deutsche Ausgabe allgemein vorgezogen werde. Auch seien die Kosten ausser Verhältniss mit dem geringen Nutzen, indem sie z. B. im letzten Jahr über fl. (Gulden) 800 betragen haben.

Von mehreren Mitgliedern aus romanischen Landesgegenden wurden die obigen Angaben bestätigt, wogegen von einzelnen Deputirten aus dem Oberland die Übersetzungen ins Romanische wenigstens der Gesetzesvorschläge, für durchaus nothwendig erachtet wurden, und einige Mitglieder aus dem Unterengadin darauf drangen, dass die Übersetzungen auch in die Engadiner oder Ladinische Mundart stattfinden sollen.